

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1899**

64 (16.3.1899) II. Blatt

Anzeigengebühr.  
Die 1/2spaltige Kolonellebende  
deren Raum für 2000  
Inserate 15 Pf., für aus-  
wärtige 20 Pf., für aus-  
im Blattzeitung 60 Pf. Bei  
größeren Aufträgen ent-  
sprechenden Rabatt.

Bemerkungen:  
Undenklich gebliebene Ein-  
drungen werden nicht aufbe-  
wahrt und können nachträg-  
liche Honoraransprüche keine  
Berücksichtigung finden.

# Badische Landeszeitung

mit täglichem Unterhaltungsblatt und Verlosungsbeilage.

Ausgabe:  
wöchentlich zwölf mal.  
Abonnementpreis:  
vierteljährlich:  
in Karlsruhe durch eine Agen-  
tur bezogen: 2 Mark 50 Pf.,  
in das Haus gebracht: 2 Mark  
50 Pf., durch die Post ohne  
Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf.,  
Vorwärtsbezahlung.

Redaktion und Expedition  
Kirchstraße 9.  
Telephonanschluß Nr. 401.

Nr. 64. II. Blatt

Karlsruhe, Donnerstag, den 16. März

1899

## Badischer Landtag.

127. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.  
Karlsruhe, 15. März.

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Hoff, Ministerialdirektor  
Freiherr v. Neubronn und Geh. Oberregierungsrat v. S.  
Präsident Gönner eröffnet um 1/10 Uhr die Sitzung.  
Eingelassen ein Urlaubsgesuch des Abg. G. Fell, der einer Enquete-  
beratung in Berlin beizuwohnen.

Es wird in die Einzelberatung des Entwurfs, betr. die Aus-  
führung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten.  
Abg. Dr. Binz (nat.-lib.) bemerkt zu der Anregung des Abg.  
Freiherr v. Stockhorner, daß es den stark beschäftigten richterlichen Be-  
amten wohl kaum zugemutet werden könne, den neuen Rechtsstoff neben  
der Besorgung der laufenden Dienstgeschäfte genau zu durchdringen.  
Aus der Mitte des Ratfchreiberverbandes sei ebenfalls die Anregung  
an ihn gelangt, die Regierung zu bitten, daß sie auch ihnen Gelegenheit  
gebe, sich mit ihren neuen Aufgaben vertraut zu machen. Das  
Haus habe den Ratfchreibern das Vertrauen geschenkt, daß sie ihren  
Aufgaben gewachsen sein werden und es sei deshalb nur erfreulich, daß  
ein so großes Interesse bei ihnen für ihre neuen Aufgaben besteht. Er  
bitte die Großh. Regierung, zu erwägen, ob nicht für diese Gemeinde-  
beamten von richterlichen Beamten oder Notaren und Rechtsanwältinnen  
an den Amtsgerichtsstellen Vorträge gehalten werden sollen und den  
Ratfchreibern durch Gewährung von Entschädigungen der Besuch er-  
leichtert werde. Für die Vortragenden werde dies auch von Wert sein,  
denn es erlaube sich an ihnen ja das alte Wort Docendo discitur. Der  
Gedanke, für ausgebildete Juristen Vorträge zu veranstalten, sei ihm  
nicht besonders sympathisch. Er unterfahre zwar nicht die Bedeutung  
des Lebensdienlichen, aber das beste Studium gehe doch im stillen  
Kammerlein. Die hiesige Anwaltskammer habe sich auch zu der Anregung,  
in den Gerichtsferien Vorträge zu halten, in diesem Sinne  
ausgesprochen. Die Mitteilung des Kollegen Pfeifferle über den  
Fortbestand von Realakten in seinem Bezirk habe ihn überrascht. Er wolle  
die Regierung bitten, deren Abklärung zu erleichtern. Der Abg. G.  
desen Partei an dem Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in  
positivem Sinne mitgewirkt habe, habe es sich auch bei dem vorliegen-  
den Gesetzentwurf nicht verlagern können, das politische Gebiet zu  
streifen. Er habe nämlich betont, daß seine Partei weitergehende An-  
träge gestellt habe, die nicht durchdrangen. Aus der Rede habe man  
den Eindruck gewonnen können, als seien auch im Landtag sozialistische  
Wünsche an dem Willen der Bourgeoispartei gescheitert. Dieser Auf-  
fassung gegenüber wolle er feststellen, daß keinerlei Anträge von der  
Sozialdemokratie gestellt wurden. G.  
habe auch die Gerechtigkeitliebe  
unserer Zeit angegriffen. Seine Ausführungen hierzu seien aber durch-  
aus mal à propos, denn bei der Rechtsprechung unserer Gerichte  
handele es sich nicht, wie bei der Verwaltung, um eine Machtentfaltung,  
sondern um die Pflege von Recht und Gerechtigkeit. Im übrigen habe er eine  
Verbindung über den Verlauf der Beratung empfunden.

Abg. Breitter (Str.) unterstützt die Anregung des Abg. Dr. Binz  
über die Vorträge für die Ratfchreiber. Es sei aber nicht nötig, hierfür  
besondere Mittel bereit zu stellen. Man möge einfach die Ratfchreiber  
an einem bestimmten Tage nach dem Amtssitze zusammenberufen und die  
Vorträge halten lassen. Das lege ihnen keine großen Kosten auf. Auch  
die Auffassung des Kollegen Binz über die Vorträge für Juristen teile  
er. Die Juristen brauchen sich kein solches testimonium paupertatis  
auszustellen. Ein richtiger Jurist könne alles; er werde auch das neue  
Recht studieren können.

Abg. Freiherr v. Bodman (Str.) betont gegenüber dem Abg.  
Venedey, daß die Stammgüter historisch gewordene Zustände darstellen.  
Die Idee des Stammgutes sei am besten gekennzeichnet durch folgendes  
Urteil des Privatrechtsherrn Gierke: „Das Familienideale ist ver-  
körpert einen so gefunden germanischen Rechtsgedanken, es hat so weit-  
verzweigte Wurzeln in unserer Rechtsgeschichte und bewahrt noch in der  
Gegenwart eine so starke Lebenskraft, daß es den Kampf mit seinen zahl-  
reichen Gegnern ungeachtet aufnehmen kann. Je mehr überhaupt die  
Einheit durchdringt, daß nicht von fortschreitender Individualisierung und  
Atomisierung, sondern von neuer Gliederung und Bindung der Gesell-  
schaft das Heil unserer Zukunft abhängt, desto weniger wird man leichten  
Herzens eine Einrichtung ausüben, die es hervortragenden Familien er-  
möglichst, sich in einem der Herrschaft des Einzelwillens entzogenen Be-  
situm die vermögensrechtliche Basis eines dauernden Bestands zu sichern.  
Unsere deutsche Erfahrung ist wahrlich dazu angethan, den Wert geschicht-  
licher Familien, die durch lange Ueberlieferung mit dem staatlichen Leben  
verwachsen sind, vor aller Augen zu stellen. Mit seinen geschichtlichen Grund-  
lagen aber darf kein Staatswesen brechen, das seine Vollkraft wahr will.“  
Wenn Venedey sich darauf berufe, daß er Neuerungen des Hauses aus  
dem Munde von Schwarzwaldbauern gegen die Standesherrschaften ge-  
hört habe, die man sonst allenfalls von Sozialdemokraten höre, so könne  
er bezagen und er bezeuge es gerne, daß zwischen den Gutsbesitzern,  
die Jahrhunderte lang in einer Gegend ansäßig sind, und der Bauern-  
schaft, mit der sie Freud und Leid geteilt haben, nicht das Gefühl des  
Hasses bestehe, sondern gegenseitige Zuneigung, die sich schon in schwerer  
Zeit bewährt habe. Wenn jemand mit diesem Institut unzufrieden sein

könne, so seien es die Agnaten, die von dem Erbfolgerecht ausgeschlossen  
sind. Aber gerade diese Agnaten nicht und stellen sich nicht auf den  
egoistischen Standpunkt, weil sie den hohen Wert dieser Einrichtung  
einsehen. Die wirtschaftlichen Interessen des Volkes seien durch die  
Zusage der Regierung gesichert, das neue Stammgüter unter Schädigung  
von Allgemeininteressen nicht gebildet werden dürfen.

Abg. Birkenmayer (Str.) und Gieseler (Str.) beantragen die  
Annahme der Entwürfe, über die sie berichtet haben. Gieseler befür-  
wortet noch die Veranstaltung von Vorträgen für die Justizsubalternen.

Abg. Venedey (Dem.) begründet seinen Antrag zu Art. V.  
Abg. Dr. Binz (nat.-lib.) als Berichterstatter teilt mit, daß die  
Justizkommission in ihrer gestrigen Sitzung beschlossen habe, die Be-  
zeichnung „Beamt der streitigen Gerichtsbarkeit“ näher zu bestimmen.  
Man dürfe diese Frage nicht offen lassen und der Praxis die Ent-  
scheidung überlassen. Die Kommission schlägt daher vor, in Art. V,  
Abs. 2, eine Änderung dahin eintreten zu lassen, daß dort hinter die  
Worte „Beamt der streitigen Gerichtsbarkeit“ die Worte „in bürger-  
lichen Rechtsachen“ einzuschalten seien. Der erste Regierungsentwurf,  
der vor den Ferien beraten wurde, habe nur eine subsidiäre Fassung  
des Staates vorgesehen. Die Kommission habe sich damit nicht einver-  
standen erklärt und mit großer Mehrheit eine Veränderung dahin an-  
genommen, daß der Staat auch für widerrechtliche Amtshandlungen, für  
die das Bürgerliche Gesetzbuch eine Haftbarkeit der Beamten ausschließt,  
die Haftung zu übernehmen habe. Dieser Kommissionsbeschuß wurde  
aber von der Regierung verworfen. Wenn man darauf hinweise, daß es  
unmöglich sei, den Staat für etwas haften zu lassen, wofür der Beamte  
selbst nicht haftbar sei, so treffe das nicht zu. Es gebe ja eine Analogie  
in der Haftbarkeit der Eltern für ihre Kinder, die auch nicht haftpflichtig  
sind. Nach seiner persönlichen Auffassung entspreche eine in dem Antrag  
ausgedrückte weitgehende Fassung des Staates der Gerechtigkeit.  
Nach den Ferien habe die Regierung eine neue Fassung präsentiert, die  
das genaue Gegenteil der ersten war. Die Kommission habe sich in der  
Frage nicht schwanfend benommen. Sie sei auf ihrem Standpunkt  
festgeblieben, aber sie habe sich dem neuen Regierungsvor-  
schlag, der als Ultimatum eingebracht wurde, unterworfen, weil  
sie in ihm eine Verbesserung der ersten Fassung sah. Die  
neue Fassung schaffe immerhin eine klare sichere Rechtslage.  
Er sei aber nach wie vor der Ansicht, daß die bessere Regelung der Ent-  
schädigungsfrage in dem ersten Kommissionsbeschuß gesehen sei, zumal  
der Abs. 2 der die Notwendigkeit einer Vorentscheidung des Verwaltungs-  
gerichtshofes vorsehe, vor schiedlichen Änderungen sichere. Er be-  
dauere, daß der Kommissionsbeschuß nicht durchging. Auch das bedauere er,  
daß die alternative Haftbarkeit des Staates und der Beamten nicht  
durchging, denn diese habe den Vorzug, daß sie das Allmächts- und Un-  
verantwortlichkeitsgefühl der Beamten beschränke. Allein angeht die  
rechtlichen Sachlage bestimme er sich und bitte um Annahme des Entwurfs.

Abg. Straub (nat.-lib.) wendet sich gegen den Antrag Venedey  
in bezug auf den Strich des Abs. 2 im Art. V, worin die Notwendig-  
keit einer verwaltungsgerichtlichen Vorentscheidung für die Prangierung  
des Staates zur Haftbarkeit nach Maßgabe des Art. V Abs. 1 bestimmt  
ist. Diese Bestimmung bezwecke nicht einen persönlichen Schutz des Be-  
amten, oder einen fiskalischen Schutz des Staates. Sie entspreche dem  
Prinzip der Trennung der Gewalten. Wegen der Person des Beamten allein  
wäre man nicht zu der Bestimmung gekommen. Es solle lediglich fest-  
gestellt werden, ob der Beamte seine Befugnisse überschritten hat oder  
nicht, ohne überhaupt ein Versehen eingeleitet wird.

Ministerialdirektor Freiherr v. Neubronn bemerkt gegenüber dem  
Antrag Venedey, daß dieser eine wesentliche Veränderung der Schluß-  
fassung des Art. V darstelle. Der Hinweis auf die Verantwortlichkeit  
des Beamten nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs solle also gestrichen  
werden. Die Regierung könne darauf nicht eingehen. Er bezweifle  
überhaupt, ob der Antragsteller sich der Folgen seines Antrags bewußt  
gewesen sei. Er wolle die Schranken des Art. 89 des Bürgerlichen Ge-  
setzbuchs aufheben; die praktische Folge wäre die, daß in Zukunft, wenn  
ein Urteil ergehen sei, der Unterlegene gegen den Staat auf Entschädigung  
klagt. Der Regierungsentwurf bestimme, daß der Staat für alles das ein-  
trete, wofür der Beamte selbst haftbar sei. Das sei für die Jubilatur und  
die Literatur von großer Wichtigkeit. Wenn man den Staat in einer  
anderen Weise haftbar macht, als den Beamten, dann könne man die  
Rechtspredigten und die Literatur zu Art. 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
gar nicht mehr für die Staatshaftbarkeit verwerten und alles  
laufe systemlos auseinander. Der Staat werde in den von Antrag  
Venedey erwähnten Fällen nach Willkür der Richter Entschädigungen  
gewähren. Sei denn jemals eine Klage wegen unzureichender Entschä-  
digung unschuldig verurteilt worden? Man könne also auch  
in den Fällen des Antrags Venedey Vertrauen zu der Regierung haben.  
Er erinnere nochmals daran, daß die Regierungsentwurf ein Kompromiß  
auch innerhalb der Regierung darstelle, man möge dies berücksichtigen.  
Die Regierung habe sich der Kommission genähert und die Kommission  
der Regierung; durch dieses Kompromiß sei der jetzige Art. V zustande  
gekommen. Man möge es dabei belassen.

Abg. Dörflinger (nat.-lib.) aus der Schlußrede, die Dr. Binz  
über die Vorgesichte des Art. V gegeben habe, sei zu ersehen, unter

welchen Schwierigkeiten dieser zustande kam. Man möge sich der  
Folgen seiner Befragung bewußt sein. Dann habe das Publikum auch  
in Fällen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Amtsverletzungen keine  
Entschädigungsansprüche an den Staat. Schon aus diesem Grunde  
möge man den Art. V annehmen. Er gebe seiner Genehmigung darüber  
Ausdruck, daß der Begriff „Beamt der streitigen Gerichtsbarkeit“ nach  
seiner Anregung definiert worden sei. Ueber den Sinn des Art. V Abs. 2  
habe sich Kollege Straub so eingehend geäußert, daß er nichts zuzusetzen  
habe. Der Antrag Venedey habe die Gefahr in sich, daß rechtskräftig  
entschiedene Prozesse immer durch die Entschädigungsforderungen wieder  
ausgenommen werden können. Es liege im Interesse des Staates, daß  
die Beamten ruhig und sicher ihres Amtes walten können. Eine Stärkung  
des Verantwortlichkeitsgefühls sei nicht nötig. Er empfehle Art. V  
mit der Begriffsdefinition in Abs. 2 zur Annahme.

Abg. Birkenmayer (Str.) betont, daß ein Rückblick auf den  
historischen Verlauf der Beratung und auf die zustande gekommene Fassung  
wohl am besten die Annahme des Art. V empfehle. Wenn es außer  
den Fällen des Art. V noch Möglichkeiten zu Rechtsverletzungen gäbe,  
so solle man ein besonderes Gesetz schaffen. Die Fälle seien aber so  
selten, daß es keines besonderen Gesetzes bedürfe. Der Rechtschutz des  
Publikums in Art. V Abs. 1 sei genügend. Zur Beurteilung der Rechts-  
lage für Fälle, in denen nicht die subjektive Schuld eines Beamten die  
Schädigung des Publikums herbeiführt, sei der Satz des römischen Rechts:  
„Casum sentit dominus“ heranzuziehen. Wer sei nun dieser dominus?  
Sei es der Herr des Gerichts oder der Herr der untergegangenen Sache?  
Er glaube das letztere. Für Unglücksfälle trage also der Herr der Sache  
den Schaden.

Abg. Kopf (Str.) erkennt an, daß dem Antrag Venedey noch die  
Einschränkung des Art. 89 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fehle  
und nur wenn diese noch hineingezogen werde, wolle er dafür stimmen,  
andernfalls werde er ihn verworfen und zwar in dem beruhigenden Be-  
wußtsein, daß es sich mehr um theoretisch als um praktisch wahrnehmbare  
Fälle handle. Er schlage vor, daß die Abstimmung über den An-  
trag Venedey zu Art. V Abs. 1 und 2 getrennt erfolge.

Abg. Venedey (Dem.) Angesichts der Vorträge in deutscher und  
lateinischer Sprache zu seinem Antrag gehe es ihm fast wie dem Schüler  
im „Faust“: „Mir wird von alledem so bumm, als ginge mir ein Mühl-  
rad im Kopfe herum“. Er begründet nochmals seinen Antrag. Der  
Grundgedanke sei der, daß der Staat für eine Schädigung des Publi-  
kums durch eine widerrechtliche Amtshandlung aufzukommen habe; der  
Art. 89 behandle die Sachlagen, unter denen ein Beamter haftbar sei.  
Hier müsse selbstverständlich auch ein subjektives Verschulden vorliegen.  
Der Staat sei aber aus Gerechtigkeitsgründen für objektive Schädigungen  
verantwortlich. Das Publikum werde immerhin beruhigt, wenn es auch  
für sehr seltene Fälle sichergestellt werde. Er möchte bitten, den Antrag  
anzunehmen. Bezüglich seines Antrags zu Art. V Abs. 2 verweise er auf  
seine früheren Ausführungen.

Abg. Dr. Binz (nat.-lib.) verweist darauf, daß die Richter der  
ordentlichen Gerichte und der besonderen Gerichte, also der Gewerbe-  
gerichte und Schiedsgerichte, der sozialen Gesetze, unter dem Begriff  
„Beamt der streitigen Gerichtsbarkeit“ fallen. Die Kommission sei ein-  
müchtig der Ansicht, daß die verwaltungsgerichtliche Vorentscheidung  
nach Art. V Abs. 2 lediglich auf die Feststellung einer objektiven Rechts-  
verletzung hinziele. Im Namen der Kommission empfehle er den An-  
trag Venedey abzulehnen. Der Antrag Venedey werde durch die Hinzu-  
fügung des Art. 89 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht besser,  
weil dadurch eine Verschiebung in die Beurteilung für die Beamten  
und die Staatshaftbarkeit für Schädigungen eingeführt werde. Er be-  
antrage Annahme des Art. V nach der jetzigen Fassung.

Der Antrag Venedey zu Art. V Abs. 1 wird mit allen gegen  
10 Stimmen und zu Abs. 2 und 3 mit allen gegen 9 Stimmen abgelehnt.  
Die Kommissionsanträge werden angenommen mit der zu Abs. 2  
beantragten Feststellung der Beamtentatigkeiten, die unter dem Begriff  
„Beamt der streitigen Gerichtsbarkeit“ fallen. Der weitere Kommissions-  
entwurf bis zu Abschnitt VI wird nach einer Debatte, an der sich die  
Abg. Straub, Birkenmayer und Kopf beteiligen, angenommen.  
Zu der Anregung Pfeifferles bemerkt:

Berichterstatter Birkenmayer (Str.), daß der Staat wohl kaum  
einen Ablosungszwang für die Realakten einführen könne, wozu  
Abg. Pfeifferle (nat.-lib.) betont, daß er lediglich eine Revision  
des Gesetzes von 1820 auf Grund lokaler Bestimmungen habe anregen  
wollen.

Abschnitt VI des Entwurfs wird mit allen gegen 8 Stimmen  
(Sozialisten und Demokraten) angenommen. Zu Art. XXI des  
Kommissionsentwurfs liegt ein Antrag Widen und Genossen vor, die  
Uebergangszeit vom 1. Januar 1902 auf 1. Januar 1905 zu verlängern.  
Abg. Breitter (Str.) teilt mit, daß die Kommission in einer neuen  
Sitzung beschlossen habe, der Fristverlängerung zuzustimmen. Dagegen  
habe sie von einer landesgesetzlichen Zwangsregelung des ehelichen  
Güterlandes abgesehen. Es sei die Frage von einem einzigen Mitglied  
aufgeworfen worden, ob bezüglich der Ehen, in denen kein Vertrag be-  
steht, in denen also die landesgesetzlichen Bestimmungen des Güterrechts

## Revue.

\* Karlsruhe, 15. März. (Vortrag über Schubert und  
Döwe.) Auf Veranlassung des „Kaufmännischen Vereins“  
sind gestern abend 8 1/2 Uhr im großen Rathsaal ein Vortrag  
des Herrn Dr. Max Friedländer, Dozent der Musikwissen-  
schaft an der Universität Berlin statt, der sich das interessante,  
hier wohl vor einem größeren Publikum noch nicht behandelte  
Thema: „Schuberts Lieder und Döwes Balladen“ ge-  
wählt hatte, wobei Herr Kapellmeister Arthur Smolian durch  
die nötigen Erläuterungen und Begleitung am Flügel in dankens-  
wertester Weise mitwirkte. Herr Dr. Friedländer, der sich als  
Schubertforscher einen Namen gemacht hat, verstand es in seinem  
fast zweistündigen Vortrag, durch die mit reichem biographischem  
und einschlägigem literarischem Material begründeten Vergleiche  
zwischen den beiden Tonmeistern und durch Hinweise auf nahe-  
liegende andere kunsthistorische Beziehungen, seine Zuhörer in an-  
geregtester Aufmerksamkeit zu erhalten. Mit einem umfangreichen  
sonoren Organ begabt, war Herr Dr. Friedländer in der Lage,  
bei seinen Erläuterungen einzelne Lieder und Balladen selbst ausdrucks-  
voll zu Gehör zu bringen und so machte er die Anwesenden nicht  
nur den mit Originalkompositionen der Corona Schröder und von  
Richard aus Goethes Weimarer Zeit bekannt, die entstanden sind,  
als „Die Fischerin“ zum ersten Male auf dem Naturtheater an der  
Jhm aufgeführt wurde, sondern er sang auch zum Vergleiche sowohl  
den Schubert als den Döwe, „Erlkönig“. Von dieser Bal-  
lade existieren beiläufig gesagt nicht weniger als 64 Kompositionen.  
Zur Hervorhebung der Schubert'schen Eigenart, die der Vortragende  
mit einer vollendeten „Plastik“ gegenüber dem Döwe'schen „Pantrelief“  
verglich, sang Herr Dr. Friedländer auch den „Wegweiser“ aus  
der Winterreise von Schubert, um mit dieser exzessiven Kompo-  
sition darzutun, wie das Schubert'sche Lied lediglich durch sich selbst  
wirkt und bei ihm das begleitende Klavier zur selbständig schilbernden  
Sonderwirkung gelangt. Es malt uns bei Schubert das Klappen des  
Wassers und Windes, das Klappern der Mühlräder, es läßt die  
flinke Forelle im glühenden Bach erblicken und wir hören das ge-  
heimnisvolle Säuseln in den Blättern der Linde. Der Menschen  
Lust und Leid ist in herzerwölkender wahrheitsvoller Schön in  
seinen Liedern ausgegossen. Und doch hätte es für Schubert un-

vergänglichem Nachruhm genügt, wenn er nur seine Kammermusik-  
werke allein geschrieben haben würde. Er war der einzige unter  
seinen Zeitgenossen, der die Schönheiten der Goetheschen Lyrik als-  
bald mit richtigem Verständnis erfaßt hatte und der als 18jähriger  
junger Mann — trotz der Warnung seines italienischen Lehrers,  
nicht in der „rauben und barbarischen Sprache“ zu komponieren —  
der Schöpfer des deutschen Liedes geworden ist. In Schubert war  
die süddeutsche Eigenart, in Döwe das norddeutsche Element ver-  
treten. Döwe kann nur als Schilberer des Wortes genommen  
werden, das von ihm in der musikalischen Wiedergabe allerdings  
zu hoher dramatischer Wirkung gelangt. Daß aber auch  
Schubert mit den einfachsten Mitteln zu paden und  
zu erschüttern versteht, das bewies eben der Vortrag  
des „Wegweiser“, der im Anschluß an die vorausgegangene Erläuter-  
ung seines Inhalts von Herrn Dr. Friedländer mit geradezu  
dramatischer Wirkung zu Gehör gebracht wurde. Gleich Schubert  
hat Döwe es vorzüglich verstanden, seinen Stoff aus dem Volkston  
zu schöpfen und in englischer Anlehnung daran seine Kompositionen  
zu gestalten, so der „Prinz Eugen“, welche originelle Komposition  
von Herrn Dr. Friedländer gleichfalls vollständig gesungen wurde.  
Auch die später durch Richard Wagner zu so großer Bedeutung  
gelangten Leinworte, hat Döwe, ähnlich wie Weber, bereits gekannt  
und benutzt zur Anwendung gebracht, wohl am charakteristischsten  
in der großen Ballade „Archibald Douglas“, deren Grundgedanke  
das Douglasmotiv und das Königsmotiv bilden, die zuerst  
getrennt, sich immer wiederholen um am Schluß neben ein-  
ander, gewissermaßen die Befruchtung und Wiedervereinigung  
der alten Segner zu schildern. Auch diese Ballade brachte  
Herr Dr. Friedländer nach vorausgegangener Erläuterung  
zum Vortrag und beschloß damit seine interessanten  
Ausführungen, für die ihm und seinem trefflichen Begleiter leb-  
haftester Beifall gezollt wurde. Herr Smolian war schon mit  
einem herzlichen Applaus begrüßt worden, als er im Verlauf des  
Vortrags seinen Platz am Flügel einnahm. Was nun die Be-  
gleitung am Klavier anbelangt, so muß man schon ein Musiker  
von dem umfassenden Wissen und Können des Herrn Smolian  
sein, um einem derartigen Vortrag in gereifermassen improvisierter  
Weise seine Unterstützung leisten zu können. Niemand wird ohne

innere Bewegung den Schilderungen aus dem Leben der beiden  
großen deutschen Komponisten gefolgt sein, von denen Löwe  
materiell nicht gerade unglücklich, künstlerisch dagegen in beschränkter  
Verhältnissen zu Stettin, Schubert dagegen in kümmerlicherster  
Dürftigkeit und oft bitterster Armut zu Wien ihren irdischen Wandel  
vollendet haben. Beide waren gleich den meisten ihrer musikalisch  
congenialen oder sie überragenden Vorgänger und Zeitgenossen,  
aus den kleinsten Verhältnissen hervorgegangen, echte Kinder unferes  
Volkes, die deutsches Wesen in deutscher Kunst zu den herrlichsten  
und unvergänglichsten Offenbarungen aller Zeiten gestaltet haben

## Personalien.

\* Ludwig Bamberger. Wir müßten uns in vorausgehenden  
Blatte wegen Raummangels auf die Notiz beschränken, daß der bekannte frei-  
willige Politiker und national-ökonomische Schriftsteller gestern infolge  
einer Erkrankung in Berlin verstorben ist. Ludwig Bamberger wurde  
am 22. Juli 1823 zu Mainz geboren, studierte Jurisprudenz und nahm  
1849 am badisch-pfälzischen Aufstand teil; wurde zum Tode verurteilt,  
flüchtete nach der Schweiz und später nach Paris, wo er von 1853—66  
das Banthaus Bischofsheim u. Goldschmidt leitete. Nach der Amnestie  
1866 lehrte er ins Vaterland zurück, wurde 1868 Mitglied des Zoll-  
parlaments, 1871—1893 des deutschen Reichstags und gehörte bis zum  
Aufsagung in der Politik 1884 der national-liberalen Partei an,  
worauf die sog. Exzeption seines Flügel mit der Fortschrittspartei zur  
deutsch-freiwilligen Partei erfolgte. An der Märzreform hatte  
B., der ein entschiedener Verfechter unserer Goldwährung war,  
bediensteten Anteil genommen. Dabei war er ein eifriger  
Vorkämpfer des Freihandels und dabei Gegner deutscher Kolo-  
nialpolitik. Als überaus fruchtbarer Schriftsteller in finanz- und  
tagspolitischen Fragen, hat sich Ludwig Bamberger einen geachteten  
Namen gemacht. Seine Aufsätze über Bismarck's Gedanken und Ge-  
mütszustände sind unter dem Titel „Bismarck Posthumus“ erst kürzlich im  
Buchhandel erschienen und bilden an sich eine gerechtere Würdigung  
dieses unvergänglichen nationalen Vermächtnisses, als sie irgend einer  
von B.'s näheren politischen Freunde dem großen Toten gegenüber vor-  
urteilfrei zu bekunden imstande gewesen wäre. Auch Ludwig Bamberger  
wird es an einer gerechten Würdigung konsequenten Berufenen nicht fehlen,  
die durch den Wandel der Zeiten zwar keine politischen Gegner geworden  
sind, dessenungeachtet aber an dem früheren Mitarbeiter die Ueber-  
zeugungstreue geübt und nicht aufgehört haben, seine laute Stimme  
und seine reichen Kenntnisse zu schätzen.





